

**Ausschreibungs- und Vergabeordnung
der Gemeinde Rumohr**

vom 31.10.2001

in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2014

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und des § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 68) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Rumohr in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen.

(2) Maßgebend sind insbesondere:

1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in der jeweils geltenden Fassung,
2. für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die VOB fallen, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in der jeweils geltenden Fassung und
3. für freiberufliche Leistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sofern der Auftragswert 200.000,-- EUR ohne Umsatzsteuer (netto) oder mehr beträgt.

(3) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist der Runderlass des Innenministers vom 13.11.1998 – IV 66 – 517.20 – ("Korruptionserlass") zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Die Art der Vergabe richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A, § 5 VOF und den im § 3 dieser Dienstanweisung festgesetzten Wertgrenzen.

Der Abschnitt 2 der VOB/VOL Teil A ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a) genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

(2) Soll von den Wertgrenzen nach § 3 abgewichen werden, so ist hierfür eine Begründung aktenkundig zu machen. Über Abweichungen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(3) Bei Vergabe von Aufträgen, die mit Kreis-, Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, gelten die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen.

§ 3

(1) Es gelten folgende Wertgrenzen für die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung:

Höhe der Auftragssumme für Lieferung und Leistung nach VOB bzw. VOL:

- a) bis 5.000,-- EUR freihändig (bis 2.500,-- EUR kann auf eine Preisumfrage verzichtet werden)
- b) über 5.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR beschränkte Ausschreibung durch Einholung von 3 - 6 Angeboten.
- c) über 100.000,-- EUR öffentliche Ausschreibung

Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft bei Preisumfragen die zuständige Sachgebietsleiterin bzw. der zuständige Sachgebietsleiter, bei beschränkten Ausschreibungen die zuständige Sachgebietsleiterin bzw. der zuständige Sachgebietsleiter im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Dabei ist nach Möglichkeit der Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen zu wechseln.

(2) Wird freihändig vergeben, so ist bei einer Auftragssumme von mehr als 2.500,-- EUR eine formlose Preisumfrage (Einholen von mindestens zwei Angeboten) vorzunehmen. Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfanges möglich, sowie ferner dann, wenn der Umfang der Arbeiten nicht von vornherein zu übersehen ist.

(3) Wird die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen voraussichtlich überschritten, so ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen nach § 1 Buchstabe a) VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren. Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Brennstoffe und Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind in der Regel, soweit möglich, einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.

(4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

(5) Anstelle einer nach Abs. 1 erforderlichen öffentlichen Ausschreibung ist bei Bauarbeiten eine beschränkte Ausschreibung auch dann zulässig, wenn umfangreiche Vorarbeiten verlangt werden, die einen besonderen Aufwand erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(6) Von einer Ausschreibung oder einer Preisumfrage kann ferner abgesehen werden bei Speziallieferungen oder -leistungen, für die auf dem freien Markt keine oder keine hinreichende Konkurrenz besteht. Ferner kann von einer Ausschreibung nach VOL abgesehen werden, wenn bei Material- oder Lebensmittellieferungen von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden oder wenn es sich um Nachbestellungen handelt und von einer erneuten Ausschreibung kein günstigerer Preis zu erwarten ist. Über Abweichungen dieser Art entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Gründe einer solchen Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(7) Für die Durchführung der Ausschreibungen ist das Amt Molfsee zuständig.

§ 4

Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften (z. B. Bundesvertriebenengesetz) und die hierzu ergangenen Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personen oder Personengruppen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorsehen, ist hiernach zu verfahren.

§ 5

In jeder Ausschreibung sind Ort und Zeit für die Abgabe des Angebotes vorzusehen. Das Angebot muss als solches gekennzeichnet sein.

§ 6

(1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmen zugelassen, die insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, der Sozialversicherung, der Verwaltung und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind und keine illegal Beschäftigte einsetzen. Bei Aufträgen über 10.000,- EUR muss das Amt Molfsee das Unternehmer dazu auffordern, eine schriftliche Erklärung hierüber abzugeben. In den übrigen Fällen kann das Amt Molfsee in begründeten Fällen eine Erklärung hierüber verlangen.

Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegal Beschäftigter zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an ein Generalunternehmen hat bzw. kann das Amt Molfsee die Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Subunternehmen anzufordern bzw. anfordern.

Eine Erklärung nach Satz 2 ist auch dann anzufordern, wenn es sich um Ingenieurverträge und sonstige Verträge ohne Ausschreibung handelt. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 oder eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei einer Preisabsprache, hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben, sowie Unternehmen, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben und Unternehmen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, von Lieferungen und Leistungen für mindestens zwei Jahre auszuschließen. Über eine spätere Wiedermöglichkeit entscheidet das Amt Molfsee im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu unterrichten.

Für den Fall einer Preisabsprache ist neben einem evtl. Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen; dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

(3) Bei Aufträgen über 50.000,-- EUR ist außerdem eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Durchführungsbürgschaft) in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch eine Bank oder Sparkasse vorzulegen. Liegt diese Bürgschaft nicht beim Eingang der ersten Abschlagsrechnung vor, so ist ein entsprechender Betrag von der Abschlagsrechnung einzubehalten. Als Aufträge über 50.000,-- EUR gelten auch Aufträge, die unter Einbeziehung eines etwaigen Nachtrages diese Summe überschreiten.

(4) Bei Aufträgen über 10.000,-- EUR kann, bei Aufträgen über 25.000,-- EUR ist nach der Abnahme der erbrachten Leistungen eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % zu erbringen. Liegt eine entsprechende Gewährleistungsbürgschaft nicht vor, wird von der Schlussrechnung ein Betrag von 3 % einbehalten.

§ 7

(1) Gehen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen nur ein oder zwei Angebote ein, so ist die Ausschreibung in der Regel wegen mangelnder Auswahlmöglichkeiten aufzuheben und neu auszuschreiben, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerung des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(2) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

§ 8

(1) Die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung eingehenden Angebote sind auf dem Umschlag mit Eingangsstempel und laufender Nummer zu versehen und sodann von der zuständigen Sachgebietsleiterin bzw. von dem zuständigen Sachgebietsleiter unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung betrauten Bediensteten jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.

(2) Bei Submissionsterminen sind die Angebote vor der Verlesung in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen durch Lochung zu kennzeichnen. Die Seitenzahl der Angebote ist nach Lochung zu kontrollieren.

(3) Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens sind hierzu nach Möglichkeit Vordrucke, z.B. EFB-Verd 1, des Vergabehandbuches des Bundes (VHB), zu verwenden.

§ 9

(1) Die Gemeindevertretung behält sich bei Vergabe von Aufträgen in folgenden Punkten die Entscheidung vor:

1. bei Auftragserteilung über 5.000,-- EUR, wenn der Auftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben werden soll;
2. bei Ausschreibungen
 - a) wenn vom billigsten Angebot abgewichen werden soll, in jedem Falle,
 - b) wenn die Ergebnisse von Teilausschreibungen einer Gesamtmaßnahme befürchten lassen, dass die bereit gestellten Haushaltsmittel überschritten werden, in jedem Falle,
 - c) im übrigen bei allen Auftragserteilungen über 25.000,-- EUR sowie bei Nachtragsaufträgen über 12.500,-- EUR.

(2) Soweit die Gemeindevertretung nach Abs. 1 nicht zuständig ist, gelten hierfür die folgenden Bestimmungen:

- a) Über die nach § 3 zu vergebenden Aufträge entscheidet
 - aa) bei Aufträgen bis 2.500,-- EUR die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister,
 - bb) bei Aufträgen bis 25.000,-- EUR der zuständige Ausschuss.
- b) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssumme nicht überschreiten.
Bei allen anderen Nachtragsaufträgen entscheidet, wenn ausreichend Haushaltsmit-

tel zur Verfügung stehen:

- aa) bei Aufträgen bis 1.250,-- EUR die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister,
- bb) bei Aufträgen bis 12.500,-- EUR der zuständige Ausschuss.

Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung.

§ 10

Die Auftragserteilung hat bei Aufträgen über 2.500,-- EUR schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften nach § 56 GO in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung zu beachten.

§ 11

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, schriftlich. § 27 VOB/A bzw. VOL/A ist zu berücksichtigen.

§ 12

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, zur Sicherstellung einer geordneten und reibungslosen Verwaltung bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere in dringlichen Fällen, eine von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung abweichende Regelung zu treffen.

§ 13

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

Diese 1. Änderung der Dienstanweisung tritt am 18.02.2014 in Kraft.

Rumohr, den 31.10.2001

GEMEINDE RUMOHR
Der Bürgermeister